HANDBALL OBERÖSTERREICH

Durchführungsbestimmungen Meisterschaft 2023/24

(Stand 1.09.2023)

L_nz

LSO Landessport Organisation OÖ

Sport oberösterreich

Historie:

Änderung am	Betrifft	Beschlossen am

Diese Durchführungsbestimmungen für die HANDBALL-Meisterschaft des OÖHV [1] inkl. der OÖHV-Verbandsgebühren und Ordnungsstrafsätze sowie die den OÖHV-Spielplänen angeschlossenen Weisungen und Hinweise sowie Richtlinien sind für den gesamten Spielbetrieb im Bereich des OÖHV und dessen Vereine verbindlich. Weiters ist für alle Mitglieder des OÖHV die Einhaltung des Covid-19 Präventionskonzepts (https://www.oehb.at/de/infos-service/downloads) verpflichtend.

Sie gelten auch für Offizielle im Sinne der IHF-Regel 4:2. Für Offizielle, die nicht Mitglied eines an einem OÖHV-Bewerb teilnehmenden Vereins sind, haftet der Verein, der sie eingesetzt hat, wie für ein Vereinsmitglied.

I. Bewerbe:

1. Die **HANDBALL-Meisterschaft** des OÖHV für die Saison 2023/24 **umfasst** die Bewerbe:
   a. Männer – Landesliga
   b. Männer - Hubert Fürstberger Cup
   c. Nachwuchsbewerbe männliche Jugend:
      i. U18 - Jahrgang 2005/2006/2007 und (2008) – nicht aufgesetzt
      ii. U16 - Jahrgang 2007/2008/2009 und (2010)
      ~~iii. U15 - Jahrgang 2008/2009/2010 und (2011)~~
      iv. U14 - Jahrgang 2009/2010/2011 und (2012)
      ~~v. U13 - Jahrgang 2010/2011/2012 und (2013)~~
      vi. U12 - Jahrgang 2011/2012/2013 und (2014)
      vii. U11 - Jahrgang 2010/2011/2012 und (jünger)
   d. gemischter Bewerb U11 in Spieltagsform
      U11 – Jahrgang 2010/2011/2012 und (jünger)
   e. Frauen – Landesliga
   f. Nachwuchsbewerbe weibliche Jugend
      i. U16 - Jahrgang 2007/2008/2009 und (2010)
      ii. U14 - Jahrgang 2009/2010/2011 und (2012)
      iii. U13 - Jahrgang 2010/2011/2012 und (2013)
      iv. U12 - Jahrgang 2011/2012/2013 und (2014)
      v. U11 - Jahrgang 2010/2011/2012 und (jünger)
      vi.
   g. Minihandball - Mattenhandball - Animation (ohne Meisterschaftswertung):
      i. U10 - (2013)
      ii. U09 - (2014)
      iii. U08 – 2015 und jünger
   h. Schulbewerbe

~~Im Bewerb **Spieltage U11** dürfen unter folgenden Bedingungen **ältere Spieler** eingesetzt werden:~~

- ~~Spieler maximal ein Jahr älter als Obergrenze des Bewerbes~~
- ~~Spieler hat keine U12-Spielmöglichkeit~~
- ~~Spieler ist zu melden, Mannschaft → wird in die letzte Gruppe gereiht (Mannschaften mit älteren Spielern sollen untereinander spielen)~~
- ~~**Maximal 2 ältere Spieler auf einem Spielbericht** (Aufpassen bei Spielerfassung bei den Turnieren)~~

In diesen Bewerben gelten die Regeln „**7. Feldspieler statt Tormann**“ und „**Verletzter Spieler**“ nicht.

2. **Jahrgänge für Bundesländerturniere** der männlichen und weiblichen Landesauswahlen entsprechend ÖHB-Nachwuchs-Leistungsmodell:

Männliche Auswahlen:	2023/24:	Jahrgang ---
	2023/24:	Jahrgang 2008/2011
Weibliche Auswahlen:	2023/24:	Jahrgang ---
	2023/24:	Jahrgang 2008/2011

3. **MINIHANDBALL** - Altersgruppe U 10 abwärts:
   a. Spielberechtigt in den Altersgruppen U 10 und abwärts sind nur die in Pkt. I/1.g festgelegten Jahrgänge.
   b. Die Teilnahme an den Turnieren/Spieltagen in den Altersgruppen U 10 und abwärts ist mit einem vom ÖHB ausgestellten Spielerpass (inkl. zu beziehender Jahresmarke) verpflichtend. Für die Ausstellung eines solchen Ausweises ist die Beibringung einer Anmeldung samt eines Lichtbildes (Passfoto) und einer Fotokopie der Geburtsurkunde erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausschüttung der Totomittel in Relation steht.

[1] Im Folgenden kurz: „Durchführungsbestimmungen"; für personenbezogene Bezeichnungen gilt sprachlich jeweils auch die weibliche Form.

II. Allgemeines:

1. Für die **Durchführung** der Meisterschaft sind verantwortlich:
   a. Vorstand
   b. TK-Leiter
   c. Beglaubigungsreferent
   d. Schiedsrichterreferent
   e. Strafsenat

2. Alle Spiele der HANDBALL-Meisterschaft des OÖHV werden vom TK-Leiter/Wettspielreferenten ausgelost und terminisiert, wobei Terminänderungen durch die TK jederzeit vorgenommen werden können.

3. Für die **OÖHV-Meisterschaft gelten** grundsätzlich
   a. die ÖHB-Bestimmungen,
   b. die von der Vereinsvertretersitzungen des OÖHV zuletzt beschlossenen Durchführungsbestimmungen,
   c. ergänzende Beschlüsse, Weisungen und Hinweise des OÖHV-Vorstandes sowie seiner für die Durchführung der Meisterschaft verantwortlichen Referenten,
   d. das Regelwerk der IHF (idgF) inkl. Kommentare, Erläuterungen und Auswechselraumreglement, soweit dieses nicht durch die gegenständlichen Bestimmungen abgeändert wird,
   e. Meisterschaftsspiele können nur in Hallen mit vom OÖHV genehmigten Spielfeldern ausgetragen werden.

4. **Anti-Doping-Regelungen** (wurden in der jeweiligen Form aus den ÖHB-Bestimmungen übernommen)

   (1) Für den Verband, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti- Dopingregelungen des Internationalen Verbandes, der IHF, und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti- Doping-Bundesgesetzes 2007
   a. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti- Doping –Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Verbandes verbindlich.
   b. Über Verstöße gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Verbandes die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 leg.cit. zur Anwendung kommen.
   c. Die Entscheidungen der unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung können bei der unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die gemäß § 17 leg.cit. zur Anwendung kommen.
   (2) Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anti- Dopingregelungen des Verbandes in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.
   (3) Die Landesverbände haben überdies die Ihnen angeschlossenen Vereine zu verpflichten, dass sie
   1. die Anti- Dopingregelungen des Verbandes in ihre Statuten aufnehmen;
   2. ihre Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten,
      a. die sich aus den Anti- Dopingregelungen des Verbandes ergebenden Pflichten einzuhalten;
      b. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§9 bis 14 Anti-Doping- Bundesgesetz 2007 anzuerkennen;
      c. das Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti- Doping- Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen sowie die Unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti- Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;
   3. die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti- Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.

5. Die **Teilnahme** an der HANDBALL-Meisterschaft des OÖHV für die jeweilige Saison erfolgt für jeden Verein, Spieler und Offiziellen auf **eigene Gefahr** und eigenes Risiko.

6. **Abmeldung von Spielern** (LV-Ergänzung zu Pkt. 2.2.1 der Bestimmungen des ÖHB):
   Die Abmeldung von einem Verein hat durch den Spieler nachweislich schriftlich **auch** beim OÖHV zu erfolgen.

7. Die Teilnahme von Spielgemeinschaften oder von zwei oder mehreren Mannschaften eines Vereines in einer Altersgruppe bzw. Leistungsklasse (auch im Jugendbereich) ist zulässig. In diesem Fall müssen jedoch bis Meisterschaftsbeginn für die 1. Mannschaft, mit den leistungsstärksten Spielern, 8 Spieler, davon 1 Torwart, schriftlich an die TK gemeldet werden. Diese Spieler sind dann in der laufenden Meisterschaftssaison nur mehr in dieser Mannschaft spielberechtigt. Die bestplazierte Mannschaft besitzt das Aufstiegsrecht – auch in die Meister-**Play-Off-Gruppe.**
   Wenn für eine Leistungsklasse drei oder mehr Mannschaften eines Vereines teilnehmen, ist für jede übergeordnete Mannschaft wieder eine Sperrliste anzulegen. Diese in diesen Kaderlisten(Sperrlisten) angeführten Spieler sind nur in der jeweils bezeichneten Mannschaft, und übergeordneten Mannschaft, spielberechtigt. Liegt diese Kaderliste beim ersten Meisterschaftsspiel nicht vor, ist der jeweilige, im Spielbericht eingetragene Spieler künftig nur mehr für diese Mannschaft in dieser Leistungsgruppe spielberechtigt, in der er erstmals eingesetzt wurde.

Die **Kaderlistenformulare** sind im Servicebereich der OÖHV-HP downloadbar und nach Bewerben getrennt auszufüllen. Diese Kadersperrlisten sind die Grundlagen für die Spielberechtigung der dann eingesetzten Spieler und für die Spielbeglaubigung.

Alle anderen, nicht auf der Sperrliste aufscheinenden spielberechtigten Spieler, sind in allen anderen eigenen Vereinsmannschaften der jeweiligen Leistungsgruppe spielberechtigt.
Wurden Spieler der Sperrlisten nicht in mindestens zwei der ersten drei Spiele der betreffenden Bewerbe eingesetzt, so sind diese aus der Sperrliste zu streichen und durch andere zu ersetzen (neuerlicher Nachweis). Werden Spieler von der Sperrliste in den weiteren Mannschaften des Vereins in der jeweiligen Leistungsklasse eingesetzt, so sind diese als „nicht spielberechtigt“ anzusehen --> Strafverifizierung.

Ist nach 4 Runden des betreffenden Bewerbes keine gültige Sperrliste bei einer Mannschaft zustande gebracht, so werden alle, im entsprechenden Bewerb bisher in dieser Mannschaft eingesetzten Spieler auf die Sperrliste gesetzt.

8. a) **HLA- und Bundesliga-Vereine**, die mit 1. Mannschaften bzw. Ib-Mannschaften oder Spielgemeinschaften an den OÖHV-Bewerben teilnehmen, haben **bis zum 1. September** des jeweiligen Jahres schriftlich an den TK-Leiter des OÖHV jene Spieler von HLA- , Bundesliga-Mannschaften zu melden, die nicht in den jeweiligen erwähnten Mannschaften zum Einsatz kommen dürfen, und zwar:

HLA-Vereine / WHA-Vereine	- 8 Spieler, davon ein Torwart
Bundesliga-Vereine (männl. / weibl.)	- 8 Spieler, davon ein Torwart
Obere Mannschaft bei mehr Mannschaften (Erwachsene)	- 8 Spieler, davon ein Torwart
Obere Mannschaft bei mehr Mannschaften (Jugend)	- 7 Spieler, davon ein Torwart

   b) Die Kaderlisten sind ebenfalls im Servicebereich der OÖHV-HP downloadbar.
   c) Diese gemeldeten Spieler müssen auch tatsächlich in den Kampfmannschaften der HLA-/Bundesliga-Mannschaften zum Einsatz kommen. Der Nachweis ist durch die Vereine durch Übersenden der ersten drei HLA/BL-Protokolle in Kopie an die TK des OÖHV unmittelbar nach dem 3. Spiel zu erbringen. Wurden Spieler der Sperrlisten nicht in den ersten drei Spielen der HLA/BL-Meisterschaft eingesetzt, so sind diese von der Sperrliste zu streichen und durch andere zu ersetzen (neuerlicher Nachweis). Werden Spieler von der Sperrliste in OÖHV-Bewerben eingesetzt, so sind diese als „nicht spielberechtigt“ anzusehen --> Strafverifizierung.

9. Die auf Grund der gemeldeten Spieler erstellten **Kaderlisten (Sperrlisten) gelten** bis zum Abschluss der jeweiligen Meisterschaften (inkl. Final- und Play Off-Spiele sowie Hubert Fürstberger Cup).
   Ein **Wechsel** eines in den Kaderlisten geführten Spielers während der Meisterschaft von einer Mannschaft des Vereins zu einer anderen Mannschaft des gleichen Vereins (siehe Punkt II/7, 8 und 9) ist bei allen Spielen der HANDBALL-Meisterschaft des OÖHV nicht zulässig. Dementsprechende Vergehen werden als „Einsatz eines unberechtigten Spielers“ geahndet.

10. **HLA- oder Bundesligavereine** (Pkt. 1.3.2 und 1.3.3 der Bestimmungen des ÖHB) müssen entweder mit einer **Ib- Mannschaft** am Bewerb „Männer Landesliga“ **oder** zusätzlich zu Punkt II/11 - mit einer Nachwuchsmannschaft am Bewerb „**Männliche U 18**“ teilnehmen.
    Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung oder bei Zurückziehung dieser Mannschaft aus dem Bewerb hat der betreffende Verein eine Geldbuße bis zu 500-- € pro fehlender Mannschaft an den OÖHV zu bezahlen.
    Ausnahme: die in IV/4 der gültigen Fassung der Durchführungsbestimmungen HLA und BLM vorgeschriebene Stellung von Jugendmannschaften hat Vorrang.

11. Vereine, die (wenn auch mit Ib- bzw. U 18-Mannschaften i.S. d. Pkt.II/10) am Bewerb „**Männer-Landesliga**“ (bzw. „Männliche Jugend U 18) teilnehmen, müssen mit **mindestens zwei** Mannschaften an den **Nachwuchsbewerben** der Altersklasse U 11 bis U 18 teilnehmen.
    Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach, so bedarf seine Teilnahme am Bewerb „Männer-Landesliga“ der Zustimmung des Vorstandes des OÖHV.

12. Vereine, die am Bewerb „**Frauen-Landesliga**“ teilnehmen, müssen mit **mindestens zwei** Mannschaften an den **Nachwuchsbewerben** der Altersklassen U 11 bis U 18 teilnehmen.
    Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach, so bedarf seine Teilnahme am Bewerb „Frauen-Landesliga“ der Zustimmung des Vorstandes des OÖHV.
    Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung bzw. bei Unterschreitung der geforderten Pflichtzahl durch das Zurückziehen gemeldeter Nachwuchsmannschaften aus dem Wettbewerb hat der betreffende Verein eine Geldbuße bis zu 150,-- € pro fehlender Mannschaft an den OÖHV zu bezahlen.

13. **Zieht ein Verein** nach Nennungsschluss, nach erfolgter Auslosung bzw. während der laufenden Meisterschaft seine Nennung für **eine Mannschaft zurück**, so verfällt das Nenngeld und wird er darüber hinaus mit folgender Geldbuße belegt:

a) für Männer- oder Frauen-Mannschaften:	bis zu 750 €
b) für männl. u. weibl. Nachwuchsteams der Altersklassen U 11 bis U 18:	bis zu 400 €

14. **Pflichtstellung von U 9- und U 10 Mannschaften**:
    Laut Beschluss des Bundesvorstandes des ÖHB vom 20. 10. 2001 (Minihandballprojekt) müssen alle HLA-, Bundesliga-, WHA-, Bundesliga Frauen- und OÖHV-Vereine zusätzlich zu ihren Nachwuchsmannschaften

in den Altersklassen U 11 bis U 18 folgende weitere Nachwuchsmannschaften stellen:
a) ab der Spielsaison 2002/03 mindestens eine Nachwuchsmannschaft der Altersklasse U 9
b) ab der Spielsaison 2003/04 zusätzlich eine Nachwuchsmannschaft der Altersklasse U 10
Die Spieler dieser Altersklassen müssen vorschriftsmäßig gemeldet werden (Spielerpass erforderlich). Die Gebühr für diese Alterskategorien wird günstiger festgesetzt.

15. **OÖHV-Auswahlspiele**:
    a) Spieler, die für eine HLA-, Bundesliga-, Regionalliga- WHA-, Frauen-Bundesliga- oder OÖHV-Vereinsmannschaft spielberechtigt sind, nehmen die Verpflichtung auf sich, Einberufungen in Auswahlmannschaften des OÖHV (Landesauswahlen) sowie zu den dazugehörigen Ausbildungslehrgängen und Übungseinheiten Folge zu leisten. Solange eine ausdrückliche Entlassung durch den Verbands- verantwortlichen nicht erfolgt, ist jede auch nur fahrlässige Übertretung dieser Vorschrift nach den Bestimmungen des ÖHB zu bestrafen.
    b) Vereine, deren Spieler der obigen Verpflichtung nicht nachkommen, können ebenso wie der Spieler wegen grob unsportlichen Verhaltens nach den Bestimmungen des ÖHB bestraft werden.

16. **Mannschaften aus anderen Landesverbänden**:
    Die im Bereich des OÖHV spielenden Mannschaften aus anderen Landesverbänden werden in allen Belangen wie ein oö. Verein/Mannschaft behandelt (Verbandsbeitrag, Nenngeld, Strafen, Sperren, etc.). Für die Spiele in den betreffenden anderen Landesverbänden stellt der dortige Landesverband /Schiedsrichterreferent die Schiedsrichter. In jedem Fall wird hierfür der OÖHV von dem(n) allenfalls den Anspruch auslösenden Vereinen/Mannschaften schad- und klaglos gehalten.

17. **Freundschaftsspiele und Turniere**:
    Nat. und intern. Freundschaftsspiele, Turniere mit bzw. ohne ausländische Beteiligung sind vom Heimverein oder Ausrichter gegenüber dem Verband anzeigepflichtig. Dies gilt auch für Spiele im Ausland.
    Die Anzeige ist spätestens acht Tage vor dem Spiel bzw. unverzüglich nach der Spielvereinbarung an den OÖHV zu richten. Ebenso ist der Turnierplan spätestens acht Tage vor Durchführung vorzulegen. Spiellberichte sind spätestens am ersten Werktag nach dem Spiel/Turnier an den Verband zu senden.
    Die Schiedsrichter sind - ausgenommen bei Turnieren, die von Dachverbänden oder Schulen veranstaltet werden - über den OÖHV-Schiedsrichterreferenten anzufordern.

18. **Auslandsspiele**:
    In Ergänzung zu Pkt. 11 der Bestimmungen des ÖHB ist ein Auslandsspiel auch dann zu untersagen, wenn der dem OÖHV angehörende Verein seinen Verpflichtungen gegenüber dem OÖHV nicht nachkommt. Über die Untersagung entscheidet der Vorstand des OÖHV.

III. Jugendbestimmungen:

Zusätzlich zu den „Jugendbestimmungen“ des ÖHB (Punkt 9) gelten noch folgende Regelungen:

1. Von den Schiedsrichtern ist das Fehlen eines erwachsenen Betreuers - bei Nachwuchsbewerben - auf der Rückseite des Spielprotokolls zu vermerken. Das Versäumnis ist gemäß Pkt. 7.3.7 und 7.3.8 der Bestimmungen des ÖHB durch den Strafsenat zu ahnden.
2. Ausbildung Jugendschiedsrichter: Der SR-Beobachter/-mentor ist im Landesverband dem Delegierten des ÖHB gleichgestellt.
3.

IV. Nennungen:

1. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine, die satzungsgemäß dem OÖHV angehören. Die Teilnahme anderer Vereine bedarf der Zustimmung des Vorstandes des OÖHV.

2. Mit der Abgabe der Nennungen für die Bewerbe der jeweiligen Saison **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**erklären die Vereine, den OÖHV schad- und klaglos zu halten.Der **Nennungsschluss ist am Nennformular vermerkt.** Für die Teilnahme an den Nachwuchsbewerben U10, U09 und U08 - männlich und weiblich – beginnt der Spielbetrieb Ende Oktober.

3. Für die Teilnahme an den vom OÖHV organisierten Wettbewerben sind Nenngelder (Teilnahmegebühren) ssowie für die jeweiligen Spieler und Kinder „ÖHB-Bundesmarken“ für das jeweilige Spieljahr zu entrichten. Die Nenngelder betragen wie folgt:

Landesliga Frauen oder Männer, je Mannschaft	250 €
U 18 - weibl. od. männl. Jugend, je Mannschaft	170 €
U 16 - weibl. öd. männl. Jugend, je Mannschaft	170 €
U 14 - männl. Jugend, *	130 €
U 13 - männl. Jugend, *	130 €
U 12 - männl. Jugend, *	130 €
U 11 - männl. Jugend, *	90 €

* bei Meldung von zwei oder mehreren Mannschaften eines Vereins in einer Leistungsklasse / Geschlecht ist das Nenngeld nur für eine Mannschaft zu bezahlen!

Der **Beitrag** für das Projekt **MINIHANDBALL** (U10, U09, U08) beträgt **je OÖHV-Stammverein:**

- bei Teil- oder Nichtteilnahme (= auf jeden Fall) € 250 €
- Erhöhung des Beitrages bei Nichtteilnahme um weitere € 400 €

Nenngelder und Beitrag Minihandball werden zu Beginn des Rechnungsjahres vorgeschrieben und sind auf das Konto des OÖHV (Bankverbindungsdaten sind auf der Rechnung vermerkt) **einzuzahlen.**

4. Die **Vereine**, die eine oder mehrere Mannschaften zur Teilnahme an der HANDBALL-Meisterschaft des OÖHV **gemeldet** haben, sind verpflichtet, an den entsprechenden Bewerben nach Maßgabe dieser Durchführungsbestimmungen bis zu deren Abschluss teilzunehmen sowie alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem OÖHV und den anderen Vereinen fristgerecht zu erfüllen.

5. Mitgliedsvereine des OÖHV, die gleichzeitig HLA-, Bundesliga, Regionalliga West, WHA- oder Frauen-Bundesligavereine sind (Pkt. 1.3.2 und 1.3.3 der Bestimmungen des), sind verpflichtet, dem OÖHV eine Kopie ihrer Meldung zur Teilnahme an diesen ÖHB-Bewerben vorzulegen.

6. Der OÖHV-Beitrag für die Administration der Mannschaften gemäß Punkt III/6 beträgt für die jeweilige Saison wie folgt:
   a) HLA und Bundesliga Männer: Das Doppelte der Nenngebühr für „Männer-Landesliga“
   b) Regionalliga West: 90 €
   c) Frauen-Bundesliga: 90 €

   und wird bis Ende September vorgeschrieben.

7. Zusätzlich zu Pkt. 5.4.2 der Bestimmungen des ÖHB gilt:
   In den Nachwuchsbewerben können Hin- und Rückrunde entfallen, soweit die Meisterschaften dieser Altersklassen in Form von „Spieltagen“ oder Turnieren ausgetragen werden.

V. Austragungsmodus und Spieltermine:

1. Der Austragungsmodus für den jeweiligen Bewerb wird mit den Ausschreibungen/Spielplänen mitgeteilt und richtet sich jeweils nach dem Ergebnis der Nennung.

2. Die Beglaubigungen und Tabellenstände werden laufend im Internet - auf der Homepage des OÖHV - unter www.ooehandball.at verlautbart.

3. Grundsätzliche **Termine und Beginnzeiten** der HANDBALL-Meisterschaft des OÖHV sind:
   a) wochentags jeweils ab 18:30 Uhr (frühere Beginnzeiten nur mit Zustimmung des Gegners!)
   letzte Spielansetzung 20:15 Uhr, für Nachwuchsmannschaften 19:00 Uhr, ausgenommen U 18
   b) Samstag ab 08:30
   letzte Spielansetzung 20:30 Uhr, für Nachwuchsmannschaften 19:00 Uhr, ausgenommen U 18
   c) Sonntags und Feiertags jeweils ab 08:30 Uhr
   letzte Spielansetzung 20:30 Uhr, für Nachwuchsmannschaften 19:00 Uhr, ausgenommen U 18
   d) Spieltage Minihandball ab 09:00

4. Die im Spielplan angesetzten Termine und Anwurfzeiten sind einzuhalten. Spiele, welche nicht zu den vorgeschriebenen Terminen durchgeführt werden, werden als „Nichtantreten“ geahndet.

5. Die Vereine sind verpflichtet, Spiele ausnahmsweise auch zu ihren Trainingszeiten auszutragen, wenn dies zur ordnungsgemäßen und termingerechten Abwicklung der Meisterschaft erforderlich ist.

6. **Spielverschiebungen:**
   Ausschließlich mit der Ausübung einer Doppelspielberechtigung begründete Spielverschiebungen sind nicht zulässig. Bei Überschneidungen eines Spieles mit einem Europacup- oder ÖHB-Termin (Fernsehspiel) sowie in anderen wichtigen, unabdingbaren Fällen - nach Terminbegutachtung und Spielplanerstellung (ausgenommen Turnierspieltage der Nachwuchsmannschaften in den Altersklassen U 11 bis U 19) hat der betroffene Verein sofort nach bekannt werden des Verlegungsgrundes mit dem Gegner einen neuen Spieltermin zu vereinbaren. **Unabdingbare Voraussetzung für die Bewilligung dieses neuen Spieltermins durch die TK/Wettspielreferat des OÖHV ist die Zusage des Gegners zur Spielverlegung, der gleichzeitig schriftlich vorgelegte und im beiderseitigen Einvernehmen vereinbarte neue Spieltermin - beide Vereine müssen unterschrieben haben (sie können auch per E-Mail weitergeleitet werden, der Verlauf muss aber erkennbar sein). Die eingebrachte Spielverlegung muss mindestens 7 Tage vor dem ursprünglich angesetzten Spieltermin bei der TK eingelangt sein!**
   Bei Linzer Hallen muss 2 Wochen vor ursprünglichen Spieltermin die Verschiebung eingebracht sein, ansonsten hat der verschiebende Verein die Stornokosten seitens des Magistrats zu tragen.

   Für alle Spiele, ausgenommen Turniere oder Spieltage, sind jeweils Rundenzeiträume angesetzt. Die zu verlegenden Spiele müssen daher unmittelbar in der Woche vor bzw. nach dem ursprünglichen Termin

(ausgenommen die beiden letzten Meisterschaftsrunden des Grund- bzw. des Play-off-Durchganges nur jeweils in der Woche davor) ausgetragen werden, es sei denn, die TK des OÖHV hätte andere Ausweichtermine festgelegt. Dabei sind bei Spielansetzungen die Spieltermine der HLA-, Bundesliga- und Frauen-Bundesliga-Mannschaften vorrangig zu berücksichtigen.

Im Falle einer Nichteinigung entscheidet die spielleitende Stelle (TK) des OÖHV endgültig, wobei in der Regel die Spieltermine von Europacup- und ÖHB-Spielen vorrangig behandelt werden.

Alle Spielverlegungen sind in der Regel gebührenpflichtig! Der antragstellende Verein hat eine Gebühr von 20 € zu entrichten. Ausgenommen davon sind nur jene Spielverlegungen, die auf Grund eines Europacup Termins, einer Fernsehübertragung eines HLA- od. ÖHB-Cup-Spiels oder einer anderen unverschuldeten Spielverlegung ausgelöst werden (z. B. Hallensperre, zeitliche Lücken im Hallenplan schließen).
Die Spielverlegungsgebühr wird durch die TK/Wettspielreferat, gleichzeitig mit der Bestätigung des neuen Spieltermins, vorgeschrieben und wird zu Saisonende in Rechnung gestellt.

7. **Spielzeiten** für die HANDBALL-Meisterschaft des OÖHV:

   a. Landesliga-Frauen, Landesliga-Männer: 2 x 30 Minuten, 10 Min. Pause
   b. Männer-Hubert Fürstberger Cup: wird mit der Ausschreibung mitgeteilt
   c. Nachwuchsbewerbe weiblich und männlich:

Jugend U 18 und U 16:	2 x 30 Min., 10 Min. Pause *
Jugend U 15:	2 x 25 Min., 10 Min. Pause *
Jugend U 14:	2 x 25 Min., 10 Min. Pause *
Jugend U 13:	2 x 20 Min., 10 Min. Pause *
Jugend U 12:	2 x 20 Min.. 10 Min. Pause *
Jugend U 11:	2 x 20 Min., 10 Min. Pause *
Jugend U 11:	Turnierform, wird mit der Ausschreibung mitgeteilt
Jugend U 8, 9 und 10:	Turnierform, wird mit der Ausschreibung mitgeteilt

   * = bei Austragungsmodus in Turnierform werden die Spielzeiten mit der Auslosung mitgeteilt!

Die Beginnzeiten sind unbedingt einzuhalten. Falls nicht sind die Schiedsrichter verpflichtet, die Pausen zu kürzen. Keine Mannschaft kann auf die angeführten Spielpausen bestehen. Ein verspäteter Spielbeginn ist mit Angabe der Gründe von den Schiedsrichtern auf der Rückseite des Spielprotokolls zu vermerken.
Alle Meisterschaftsspiele beginnen ohne Wartezeit!

VI. Organisatorische Bestimmungen:

Zusätzlich zu den „Spielvorschriften“ (Punkt 4 der Bestimmungen des ÖHB) und zur „Meisterschafts-ausschreibung“ (Punkt 5 der Bestimmungen des ÖHB) gelten noch folgende Landesverbandsregelungen:

1. **Jahresmarken:**
   a) Für jede Spielsaison 2023/24 gibt es neue Spielerpässe (im Scheckkartenformat), die ausschließlich vom ÖHB ausgestellt werden. Diese Pässe beinhalten auch die bisher übliche Jahresmarke. Die Spieler eines Vereines sind damit automatisch beim ÖHB registriert. Entsprechende Ausdrucke gehen allen Vereinen zu.
   b) Da die Spielerpässe nur mehr über Anforderung des Landesverbandes beim ÖHB ausgestellt werden, stehen bei Neuanmeldungen erst nach einigen Tagen die Spielerpässe zur Verfügung. Der Antrag auf Neuausstellung ist daher beim OÖHV-Meldereferat rechtzeitig einzubringen. Erst nach Ausfolgung des neuen Spielerpasses bzw. Vorausbekanntgabe der Passnummer durch das OÖHV-Meldereferat an den Verein ist der neu angemeldete Spieler spielberechtigt!
   c) Die Ausfolgung der Pässe erfolgt erst nach Zahlung der Gebühren für die Spielerpässe.

2. **Erforderliche ärztliche Atteste**
   Bei Neuanmeldung Jugendlicher bzw. erstmaligem Einsatz in einer Erwachsenenmannschaft dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Monate sein.

3. **Die in den OÖHV-Spielplänen erstgenannte Mannschaft (= Heimmannschaft) hat**
   a) alle Verpflichtungen, die nach Pkt. 4 und 5 der Bestimmungen des ÖHB dem Platzgeber obliegen, zu erfüllen,
   b) einen **Ordnerdienst** im Spielbericht zu benennen oder aber der Mannschaftsverantwortliche „A“ der Heimmannschaft übernimmt diese Aufgaben mit,
   c) den **Spielbericht** aufzulegen und für dessen ordnungsgemäße Ausfüllung - in BLOCKSCHRIFT - zu sorgen. Für alle Spiele der OÖHV-Meisterschaft, Freundschaftsspiele und Turniere ist ausnahmslos der ÖHB- Spielbericht zu verwenden (von der ÖHB-Seite downloadbar). Alternative Erfassung über SIS-Spielberichtssystem ist nach Absprache mit TK bzw. Beglaubigungsreferat im Pilotbetrieb möglich.
   d) das von beiden Mannschaften ausgefüllte Spielprotokoll rechtzeitig vor Spielbeginn den Schieds- richtern zu übergeben; ebenso sind zu diesem Zeitpunkt von beiden Mannschaften die **Spielerpässe**, in der Reihenfolge der Eintragung am Spielbericht, vorzulegen,

e) einen wettspielfähigen Ball - **sauber und frei von Harz- und Haftmitteln („Pickerl“) jeder Art** - aufzulegen; den geforderten zweiten Ball stellt die Gastmannschaft. Die Schiedsrichter entscheiden, mit welchem Ball gespielt wir.

f) bei allen Meisterschaftsspielen das Ergebnis **bis zum Ende des Spieltages**
- **direkt elektronisch mittels Internet in das SIS-Programm in den betreffenden Meisterschaftsbereich einzutragen.**

Bei verspäteter Meldung wird eine Geldbuße von 20 € verhängt!

g) bei allen Meisterschaftsspielen das Wettspielprotokoll (ausgenommen U 11) i**nnerhalb von 2 Tagen nach Austragung**
- **direkt elektronisch mittels Internet in das SIS-Programm in den betreffenden Meisterschaftsbereich einzutragen. Das umfasst das Halbzeit- und Endergebnis, die beteiligten Spieler samt Strafen und erzielten Toren.**

Bei verspäteter Meldung wird eine Geldbuße von 20 € verhängt!

h) den ausgefüllten, mit den jeweiligen Torschützen (Eintragung durch den jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen) versehenen Spielbericht spätestens am nächsten Werktag nach Spiele(Poststempel) dem Beglaubigungsreferenten des OÖHV zu übersenden (bei Bewerben in Turnierform trifft diese Verpflichtung die Heimmannschaft des letzten Turnierspiels und umfasst alle Turnier Spielberichte):

Paul PETZOLD, Harbacher Straße 2, 4040 Linz.

Bei verspäteter Einsendung wird eine Geldbuße von 10,-- € verhängt!

i) **Das Recht der Dressenwahl** liegt - ausgenommen beim Bewerb U 11/U12 - beim Heimverein. Dem Gastverein ist zeitgerecht, d. h. spätestens am Tag vor dem Spieltermin, nachweislich die Dressenfarbe mitzuteilen, wenn der Heimverein von seinem **Recht** der Dressenwahl Gebrauch machen will.

4. **Ballgrößen und Gewichte (IHF-Regel 3:2):**
   a) 58 bis 60 cm, 425 bis 475 g = IHF-Größe 3: Männer, mU18 und älter
   b) 54 bis 56 cm, 325 bis 375 g = IHF-Größe 2: Frauen, wU15 und älter, mU14 bis mU16
   c) 52 bis 54 cm, 290 bis 330 g = IHF-Größe 1: m/w U11, m/w U12, w U14

5. **Spielerzahl:**
   In allen OÖHV-Bewerben der Männer und Frauen sowie der Altersgruppen U 11/U12 bis U 18 können 16 Spieler in einer Mannschaft eingesetzt werden.

6. Das Spielen in **Trainingshosen** ist nur den Torleuten gestattet. Bei der Verwendung von Radfahrerhosen müssen diese innerhalb einer Mannschaft einheitlich sein. Dies gilt für alle Mannschaften und Bewerbe/Klassen.

7. **Harz- und Haftmittel („Pickerl“):**
   Das Anbringen von „Pickerldepots“ oder ähnlichen Harz- und Haftmittel jeglicher Art und in welcher Form auch immer am Spieler und/oder dessen Adjustierung ist in allen Sporthallen verboten! Die Schiedsrichter sind angewiesen, Spieler mit solchen Depots am Spiel nicht zuzulassen! **Wenn ein Spieler trotzdem mit einem Pickerl/Harz-Depot am Spielfeld gesehen wird ist er vom Schiedsrichter progressiv zu bestrafen, muss das Spielfeld verlassen und darf erst wieder am Spiel teilnehmen wenn das Depot vollständig entfernt wurde.**
   Weiters dürfen in allen OÖHV-Bewerben nur mehr Bälle ohne Harz- und/oder anderen Haftmitteln verwendet werden!
   Grundsätzlich sind - ausgenommen generelles Verbot von Harz- und Haftmittel bzw. vom Halleneigentümer bestimmte zugelassene Harz- und Haftmittel - **nur mehr wasserlösliche, mit normalem Reinigungsaufwand entfernbare Harz- und Haftmittel, bei tunlichst sparsamer An- und Verwendung erlaubt!** Bestimmte zugelassene Harz- und Haftmittel sind dem Gastverein, falls dieser selbst über solche nicht verfügt, vom Heimverein zur Verfügung zu stellen.
   Die Verwendung von Harz- und Haftmittel in den OÖHV-Bewerben der Altersklassen U 14, U 12, U 11 und Minihandball ist ausnahmslos untersagt! Für die Vereine mit vorhin erwähnten Jugendmannschaften, die Turn- und Sporthallen der Stadt Linz benutzen, gilt dieses Harz- und Haftmittel- verbot auch bei Trainingsnutzung.
   Verstößt ein Verein/Mannschaft gegen die Nutzungsbestimmungen, die der Eigentümer der Sportstätte erlassen hat und die bekannt gegeben worden sind (insbesondere Harz- und Haftmittelverbote), so hat er die sich daraus ergebenden Folgen zu tragen. Eventuelle Rechts- oder Regressansprüche gehen zu Lasten des verursachenden Vereins.
   Harz- und Haftmittelverbote - absolut oder eingeschränkt - werden auf der Homepage des OÖHV veröffentlich und sind bindend.

8. **Schiedsrichter:**
   a) Die **Besetzung der OÖHV-Bewerbe mit Schiedsrichtern** erfolgt durch den Schiedsrichterreferenten des OÖHV und ist auf der OÖHV-Homepage einzusehen. Änderungen können jederzeit durch den SR-Referenten vorgenommen werden. Einsprüche gegen die Besetzung sind unzulässig. Grundsätzlich sind alle Bewerbsspiele des OÖHV wenn möglich von 2 Schiedsrichtern zu leiten.

b) Bei **Nichterscheinen der eingeteilten Schiedsrichter** müssen sich die Mannschaften auf anwesende neutrale Schiedsrichter einigen. Sind keine neutralen Schiedsrichter vorhanden, so hat die Gastmannschaft das erste Recht, SR zu stellen.

c) Wird ein **Spieler nach IHF-Regel 8:6 oder 8:10 disqualifiziert**, so ist dies mit einem schriftlichen Bericht/Anzeige an den OÖHV-Strafsenat/I. Instanz verbunden (= Blaue Karte). Im Falle einer Anzeige durch die Schiedsrichter ist der betreffende Spieler bis zur Entscheidung des Strafsenats automatisch für alle folgenden Spiele nicht mehr spielberechtigt.

d) Die **Schiedsrichterkosten sind von der Heimmannschaft** (= erstgenannte Mannschaft im Spielplan) **zu tragen** und unaufgefordert vor dem Spiel, gegen Vorlage der entsprechenden SR-Honorarnote (es ist ausnahmslos die von der Homepage des OÖHV downzuloadende Musterhonorarnote zu verwenden) zu bezahlen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen müssen von den Schiedsrichtern beachtet werden. Bei **Nichtdurchführung** oder Ausfall eines Spiels haben die Schiedsrichter, falls sie vor Ort und nicht von der Verlegung/Nichtdurchführung informiert worden sind, **Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten und 50 % der Spielleitungsentschädigung.** Auch hier ist eine Honorarnote dem Verband vorzulegen. Die anfallenden Kosten sind vom OÖHV/Strafsenat dem schuldhaften Verein anzulasten.

e) **Schiedsrichterkosten** für die Meisterschaftsspiele oder Pflichtturniere der Altersgruppen **U11 trägt der OÖHV.**
Die Schiedsrichter stellen unmittelbar bei jedem U11-Spieltag bzw. beim U11-Spiel, die entsprechende Honorarnote über ihre geleiteten Spiele aus, diese sind sofort zu begleichen
(bei U11-Spieltagen durch den Mannschaftsführer des Heimvereins des ersten Spiels, bei U11-Spielen durch den Mannschaftsführer des Heimvereines). Die Abrechnung erfolgt durch die Vereine mit dem Finanzreferat des Verbandes durch Rechnungslegung.

f) Die **Schiedsrichter** für die Turnierbewerbe der Altersgruppen **U 10, U 9 und U 8** stellen die **Betreuer** jener Mannschaften, deren Mannschaften am Spiel nicht beteiligt sind. Dafür erfolgt seitens des OÖHV keine Vergütung.

g) **Spielerkontrolle und Passkontrolle** (Ergänzung zu Pkt. 4.4.4 der Bestimmungen des ÖHB):

- Vor dem Spiel sind die im Spielprotokoll eingetragenen Namen und Passnummern sowie die spielberechtigten Jahrgänge auf deren jeweilige Übereinstimmung mit den Spielerpässen zu überprüfen. Bei Nichtvorlage eines Spielerpasses ist gemäß Pkt. 4.4.4 der Bestimmungen des ÖHB vorzugehen.
  Bei allen Jugendmannschaften können die Vereine anstatt der Spielerpässe auch Spielerlisten (je Bewerb und Mannschaft) verwenden, auf denen die Spielerpässe - mit allen Daten wie Verein, Name, Foto, geb. Datum, ID-Nummer) - kopiert sind und diese Liste vom OÖHV-Meldereferat mit deren Unterschrift und Verbandsstempel bestätigt ist. Im Falle einer Anzeige durch die Schiedsrichter ist der betreffende Spieler bis zur Entscheidung des Strafsenats automatisch für alle folgenden Spiele nicht spielberechtigt.
- Vor dem Spiel findet keine regelmäßige Gesichtskontrolle statt. Wird festgestellt, dass ein anderer Spieler als auf dem Spielbericht festgehalten eingesetzt wird, wird die betreffende Mannschaft, gemäß Pkt. 7.3.9 bzw. 5.5.5 der Bestimmungen des ÖHB, bestraft; der fehlbare Mannschaftsverantwortliche wird zusätzlich bestraft.
- Der Mannschaftsverantwortliche kann eine Überprüfung gegnerischer Spieler bis fünf Minuten vor Spielbeginn oder direkt nach Spielende bei den Schiedsrichtern fordern.
  In einem solchen Fall haben die Schiedsrichter wie folgt vorzugehen:
  Der zu überprüfende Spieler hat sich gegenüber den Schiedsrichtern durch Vorlage eines gültig en amtlichen Ausweises zu legitimieren. Liegt kein Ausweis vor, wird dies auf dem Spielbericht von den Schiedsrichtern festgehalten und von beiden Mannschaftsverantwortlichen gegengezeichnet. Es erfolgt dann nachträglich eine Gegenüberstellung vor dem Strafsenat des OÖHV. Ergibt diese Gegenüberstellung eine Übereinstimmung des eingesetzten zu dem auf dem Spielbericht angeführten Spieler, so hat jene Mannschaft/Verein, welche die Überprüfung verlangt hat, die Verfahrenskosten zu übernehmen und den Schiedsrichtern sowie den betreffenden Spieler die Kosten für die Gegenüberstellung zu ersetzen; ansonsten trägt diese Kosten die fehlbare Mannschaft.

9. **Zeitnehmer und Sekretär:**

a) Bei allen Spielen der HANDBALL-Meisterschaft des OÖHV inkl. Cup-Bewerb (ausgenommen U 10 abwärts) stellt der Heimverein (= die in der Auslosung erstgenannte Mannschaft) Zeitnehmer und Sekretär als Gehilfen der Schiedsrichter. In Notfällen können beide Funktionen durch eine Person ausgeführt werden. Die dabei eingesetzten Personen sollten in einem OÖHV- Kurs mit ihren Aufgaben vertraut gemacht worden und sich ihrer Verantwortung als Gehilfen der Schiedsrichter bewusst sein.

b) Außerdem muss der jeweilige Heimverein je zwei Ständer für die Hinausstellungszeit und für das Team- time-out aufstellen sowie 6 grüne Karten (A 5 / T1 – T3) und die Hinausstellungszettel auflegen. Drei grüne Karten mit den Nummern 1, 2 und 3 stehen jeder Mannschaft zur Verfügung.

c) Die Verwendung einer öffentlichen Zeitmessanlage ist wünschenswert. Sie darf allerdings nur benutzt werden, wenn sie vom ZN-Tisch aus zu bedienen ist. Ansonsten bedient sich der Zeitnehmer einer Tischstoppuhr.

d) Bei Durchsagen durch den Hallensprecher bzw. durch den Zeitnehmer/Sekretär haben unsportliche Äußerungen und/oder unsportliches Verhalten zu unterbleiben. Eine Nichtbefolgung kann zu Ablöse durch die Schiedsrichter führen. Zuwiderhandlungen sind dem Strafsenat anzuzeigen und können mit einer Geldbuße gemäß Pkt. 7.3. der Bestimmungen der ÖHB-Rechtsordnung geahndet werden.

e) Steht kein Protokollführer zur Verfügung sind die Vereine/Mannschaftsverantwortliche verpflichtet, unmittelbar nach dem Spiel die Torschützen ihrer Mannschaft in das Spielprotokoll einzutragen. Die Schiedsrichter müssen in diesen Fällen die ausgesprochenen Strafen ins Protokoll nachtragen.

f) Kann der Heimverein kein Kampfgericht (Zeitnehmer und Sekretär) stellen, so entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung von Zeitnehmer/Sekretär und vermerken dies am Spielbericht.

g) Die Kosten für Zeitnehmer/Sekretär obliegen dem Heimverein.

10. **Schiedsrichtermeldung, Pflichtzahl:**
    a) Gleichzeitig mit der Mannschaftsnennung ist jeder Verein verpflichtet, pro gemeldeter Mannschaft, ausgenommen in den Altersklassen U12, U11 und Minihandball, die notwendigen aktiven Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen, die die in der Schiedsrichterordnung des ÖHB und des OÖHV angeführten Voraussetzungen erfüllen. Meldetermin ist der Nennungsschluss für die OÖHV-Bewerbe.
    b) Schiedsrichter-Soll - Pflichtzahl:

aa)	für die erstgenannte Mannschaft:	zwei Schiedsrichter
bb)	für je 2 weitere gemeldete Mannschaften:	einen Schiedsrichter
cc)	insgesamt je Verein jedoch höchstens:	vier Schiedsrichter

    c) Jeder Verein ist verpflichtet, Schiedsrichteranwärter zur Ausbildung zu stellen, wenn die Anzahl seiner anerkannten Schiedsrichter unter der Pflichtzahl liegt.
    d) Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls wird ein Betrag von 200 € pro fehlendem Schiedsrichterin Form des Schiedsrichter-Verbandsbeitrages eingehoben. Stichtag dafür ist der 1. Juli eines Jahres.

    e) Die von den Vereinen gemeldeten Verbands- oder Bundesschiedsrichter, die nach dem Stichtag ihre Tätigkeit beenden bzw. die die vom OÖHV-Schiedsrichterreferenten festgesetzte Anzahl von Spielen tatsächlich nicht leiten oder an den Fortbildungsveranstaltungen des SR-Kollegiums nicht teilnehmen, werden am Meisterschaftsende als Schiedsrichter nicht anerkannt. In diesem Fall erfolgt gegebenenfalls rückwirkend für die abgelaufene Saison eine Nachverrechnung der Schiedsrichter-Verbandsabgabe für nicht gestellte Schiedsrichter.

11. **Sporthallen:**
    a) In den Sporthallen, Umkleidekabinen und Sanitärräumen ist stets auf größte Sauberkeit zu achten. Die Mannschaftsverantwortlichen kontrollieren dies. Die Hallenordnungen in allen Spielhallen sind strikt einzuhalten. In allen Sporthallen (inkl. Umkleidekabinen und Sanitärräumen) besteht, ausgenommen in speziell dafür vorgesehenen Zonen, absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
    b) Wenn erforderlich, sind nach dem letzten Spiel Tore, Auswechselraumbänke, Zeitnehmertisch und sonstige benötigte Geräte von beiden Mannschaften unaufgefordert in die dafür vorgesehenen Geräteräume zu bringen.
    c) Die Sicherheitszonen müssen während des gesamten Spiels von Geräten und Personen frei sein. In den Auswechselräumen dürfen sich nur die im Spielbericht eingetragenen Spieler und Mannschaftsoffiziellen aufhalten. Die Schiedsrichter und das Kampfgericht sind angewiesen, dies zu überwachen bzw. entsprechend zu korrigieren.

VII. Verfahrensbestimmungen:

Ergänzend zu den Bestimmungen des ÖHB gilt Folgendes:

a) Mannschaften/Vereine, die im ersten Durchgang auf dem vom OÖHV oder Gegner bestimmten Spielort nicht antreten, verlieren im zweiten Durchgang das Recht der Platzwahl.

b) Im zweiten Durchgang kann nur dann eine Entschädigung (zu belegende Kosten für Hallenmiete, öffentliche Abgaben und Steuern, Reklamekosten bis zu einem Höchstbetrag von 100,-- €, Fahrtkosten (billigstes öffentliches Verkehrsmittel für bis zu 17 Personen) und Schiedsrichterkosten (50 % der Gebühr und dazu Fahrtkosten) verlangt werden, wenn im ersten Durchgang der jeweilige Verein/Mannschaft beim gegnerischen Verein angetreten ist.
Der Kostenersatz, bis zum vorher beschriebenen Höchstsatz, KANN vom Heimverein eingefordert werden. Bei Uneinigkeit fungiert der Vorsitzende des Strafsenats als Schiedsgericht.

c) Dreimaliges Nichtantreten hat den Ausschluss aus der laufenden Meisterschaft sowie den Abstieg in die niedrigste Spielklasse zur Folge. Alle bisher ausgetragenen Spiele sind zu stornieren.

VIII. Auf- und Abstiegsbestimmungen:

1. Der erstplatzierte Verein des Bewerbes „Männer"-Landesliga ist oö. Meister im Handball und erhält Urkunde und Pokal. Er ist berechtigt, in der nächsten Saison an der Regionalliga WEST **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**teilzunehmen, wobei auch verpflichtend der Bewerb OÖHV-Landesliga gespielt werden muss (ausgenommen IB-Mannschaften von HLA- und Bundesligavereinen). Bei Beteiligung von Mannschaften aus anderen Landesverbänden ist die bestplatzierte OÖHV-Mannschaft oö. Meister.

2. Der erstplatzierte Verein des Bewerbes „Frauen"-Landesliga ist oö. Meister im Handball und erhält Urkunde und Pokal. Er ist berechtigt, am Aufstiegsturnier in die Frauen-Bundesliga teilzunehmen (ausgenommen IB-Mannschaften eines WHA- oder Frauen-Bundesligavereins). Bei Beteiligung von Mannschaften eines anderen Landesverbandes ist die bestplatzierte OÖHV-Vereinsmannschaft oö. Meister.

3. Bei der weiblichen und männlichen Jugend wird dann der Meister ermittelt, wenn mindestens drei Vereine für eine Altersklasse genannt haben. Die bestplatzierte OÖHV-Mannschaft ist jeweils Meister der betreffenden Altersklasse. Dieser erhält 18 Medaillen und Urkunde und ist berechtigt, an den österreichischen Meisterschaften der entsprechenden Altersklasse teilzunehmen. Bei weniger als drei Teilnehmern ist die bestplatzierte OÖHV-Vereinsmannschaft der jeweiligen Altersklasse berechtigt, an den Österreichischen Meisterschaften teilzunehmen.
   Bei weniger Mannschaften Ausspielen ÖMS-Teilnahme durch Best of Three oder Vorstandssbeschluss. Spielen in einem männlichen Bewerb auch Mädchenmannschaften mit, werden alle Spiele gewertet. Die bestplatzierte Mannschaft eines Geschlechts erhält das Teilnahmerecht an der entsprechenden ÖMS. Die Meisterregelung ist abhängig von der Anzahl der Mannschaften eines Geschlechtes.

4. Wird von einem Verein/Mannschaft auf die Teilnahme an der Regionalliga WEST bzw. an einer Österreichischen Meisterschaft verzichtet, dann hat der Vorstand des OÖHV - je nach gegebenem Tabellenstand - eine Entscheidung zur Entsendung der nächstplatzierten Mannschaft zu treffen.

5. Bei Nichtteilnahme nach abgegebener Meldung an der Regionalliga WEST oder an der Österreichischen Meisterschaft hat der schuldhafte Verein zusätzlich zur ÖHB-Strafe eine Geldbuße an den OÖHV in Höhe bis zu 750 € zu entrichten.

6. Schafft der OÖHV-Teilnehmer die Qualifikation für die Frauen- oder Männer-Bundesliga und verzichtet dieser schuldhaft nachträglich auf den Aufstieg, so hat dieser zusätzlich zur ÖHB-Strafe eine Geldbuße bis zum Doppelten der in Punkt VII/5 angeführten Pönale an den OÖHV zu bezahlen und ist darüber

   hinaus in den folgenden zwei Meisterschaftsperioden von der Teilnahme an Qualifikationen um den Aufstieg in die Frauen- und Männer-Bundesliga ausgeschlossen.

7. Scheidet ein Verein/Mannschaft vorzeitig aus der HANDBALL-Meisterschaft des OÖHV aus, so ist dieser mit einer Geldbuße bis zu 750 € (Männer- und Frauen-Landesliga) bzw. 400 € (männliche und weibliche Jugendmannschaften U 11 bis U 19) zu belegen.

8. Freiwillig aus dem Bewerb auch immer absteigende Mannschaften beginnen in der folgenden Saison im niedrigsten OÖHV-Bewerb. Dies gilt auch für Mannschaften, die von der laufenden Meisterschaft ausgeschlossen wurden.

9. Bei HANDBALL-Meisterschaften des OÖHV gilt in allen Nachwuchsbewerben, die in Turnierform ausgetragen werden, als Nichtantreten die Nichtteilnahme an einem Turniertag. Wird in mehreren Gruppen gespielt, wird eine solche Mannschaft für den kommenden Turnier-/Spieltag dann in die letzte Gruppe gesetzt.

IX. Straffälle:

1. Sämtliche Straffälle werden nach den Bestimmungen des ÖHB (inkl. Rechtsordnung) behandelt. Ab- weichend davon kann bei einem Vergehen im Erstfall bloß eine Ermahnung verhängt werden, wenn das Verschulden nur geringfügig ist und die Folgen des Vergehens unbedeutend waren.
2. Alle Proteste sind innerhalb der *vorgegebenen Fristen* nachweislich (eingeschrieben, per Telefax oder per E-mail) einzubringen (Pkt. 5.5.2 und 5.5.3 der Bestimmungen des ÖHB).

X. Zahlungsfristen - Vereinssperre:

Bei nicht termingerechter Überweisung des Verbandsbeitrages, der Verbandsgebühren, der Nenngelder, des Mini-Handballbeitrages, der Spielerpassgebühren, der Strafen, Spielverlegungsgebühren, Säumniszuschläge, etc., wird gemäß Pkt. 7.2.5 der Bestimmungen des ÖHB verfahren.

XI. Sonstige Gebühren:

Die Verfahrensgebühr für das Verfahren vor dem Kontrollausschuss ist entsprechend Anlage C/Pkt. 15 der Bestimmungen des ÖHB zu entrichten. Für Verfahren, die ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des OÖHV fallen, beträgt die Verfahrensgebühr 30,-- €. Die Verfahrensgebühr wird in diesem Fall der fehlenden Partei (Verein, Person) auferlegt.

XII. Kommunikation:

Mitteilungen Meisterschaft, Schriftverkehr betreffend laufender Meisterschaft, Strafverfügungen, Spielverlegungen, Straferkenntnisse, Vergebührung, etc. - erfolgen mittels E-mail. Die verlangten Rückmeldungen sind zu machen, erfolgen keine sind sie trotzdem bindend.

Zur Vereinfachung der Kommunikation zwischen den Vereinen und dem Verband mit den Vereinen wird eine einheitliche E-Mail-Adresse für alle Vereine eingerichtet. Die Kommunikation mit den Vereinen erfolgt vom Verband bzw. Referaten nur mehr über folgende E-mail-Adressen:

Verein:	**E-Mail-Adresse:**
Askö HC Neue Heimat	ahc.neue-heimat@ooehandball.at
Askö HC Wels	ahc.wels@ooehandball.at
Askö HC Urfahr	askoe.urfahr@ooehandball.at
Askö Waldegg Oberbank	askoe.waldegg-oberbank@ooehandball.at
HC Eferding	hc.eferding@ooehandball.at
HC Linz AG	hc.linz-ag@ooehandball.at
SK Lambach	sk.lambach@ooehandball.at
SK Keplinger Traun	sk.pastl-traun@ooehandball.at
Union Edelweiss Linz	union.edelweiss-linz@ooehandball.at
Union HC Gmunden	union.hc-gmunden@ooehandball.at
Union Teamsportfreunde Panthers	utsf@ooehandball.at
Union Hypo Vöcklabruck	union.hypo-voecklabruck@ooehandball.at
Union Urfahr	union.urfahr@ooehandball.at

Anlage:
OÖHV - Gebühren und Ordnungsstrafsätze

Beschlossen in der OÖHV-Vereinsvertretersitzung am Juni 2016

OBERÖSTERREICHISCHER HANDBALLVERBAND
Technische Kommission

OÖHV - GEBÜHREN- und ORDNUNGSSTRAFSÄTZE

Nr.	Text	€uro
1	**Nichtteilnahme** an ÖHB-Aufstiegsturnier nach Nennungszusage (VII/5)	750
2	**Nichtteilnahme** an Österr. Meisterschaften nach Nennungszusage (VII/5)	750
3	**Verzicht auf Aufstieg** trotz erreichter Qualifikation für Frauen-Bundesliga (VII/6)	750
4	**Verzicht auf Aufstieg** trotz erreichter Qualifikation für Männer-Bundesliga (VII/6)	1.500
5	**Nichtstellung einer IB-Mannschaft** (II/10)	500
6	**Nichtstellung von geforderten Jugendmannschaften,** je fehlender Mannschaft Männer Landesliga (II/11) Frauen Landesliga (II/12)	 300 150
7	**Schiedsrichter-Verbandsbeitrag** - je nicht gestellten Schiedsrichter (VI/9)	200
8	**Zurückziehen einer Mannschaft** nach Spielplanerstellung oder aus dem laufenden Bewerb Männer / Frauen Landesliga (II/13a und VII/7) männliche / weibliche Jugend U 11 bis U 18 (II/13b und VII/7)	 750 400
9	**Nichtantreten** zu einem OÖHV-Pflichtspiel oder OÖHV-Cupspiel Männer / Frauen männliche / weibliche Jugend U 18, U 16, U 14, U 12 männliche / weibliche / Mix-Jugend U 11	 200 100 60
10	**Antreten ohne Betreuer** (U 11 bis U 18 Jugendspiele männlich, weiblich, mix) - (III/1)	20
11	**Einsatz unberechtigter Spieler** - je Spieler	40
12	**Antreten ohne Spielerpass** (aber spielberechtigt, ausgen. Pkt. I/3b) - je Spieler und Spiel	5
13	**Antreten ohne Rücken- bzw. Brustnummern,** uneinheitliche Spielkleidung, Verstoß gegen sonstige Bekleidungsvorschriften (gültig für Kampfmannschaften und Nachwuchsmannschaften U 12 bis U 19) - je Spieler und Spiel	5
	OÖHV - GEBÜHREN	
14	**Spielverschiebung** - je Spiel (V/6)	20
15	**Nichtmeldung** beim OÖHV eines **Freundschaftsspieles/Turniers** (In- und Ausland) - (II/17 und /18)	20
16	**Spielresultat nicht oder zu spät auf die OÖHV-Homepage eingetragen -** je Spiel (Turniere gelten als ein Spiel (VI/2f)	20
17	**Nicht rechtzeitig einlangende Spielberichte** beim Beglaubigungsreferat - je Spiel (VI/2g)	10
18	**Nichtverwendung** der offiziellen ÖHB-Formulare, z. B. **Spielprotokoll** - je Fall (VI/2c)	10
19	**Säumniszuschlag bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist** - lt. ÖHB-Bestimmungen/RO 7.2.5 - Bei Nichtzahlung (inkl. Säumniszuschlag) trotz Nachfristsetzung tritt, bis zu deren gänzlichen Zahlung, automatisch die Sperre des Vereins mit sämtlichen Mannschaften ein (Punkt IX) **10 % der Vorschreibung, jedoch mindestens**	 20

Nr.	Text	€uro
20	**Einspruchs- und Bearbeitungsgebühr** für OÖHV-Strafverfügungen u. Straferkenntnisse - je	20
21	**Berufungsgebühr** gegen Erkenntnisse des OÖHV-Strafsenats I. Instanz	50
22	**ÖHB-Berufungsgebühr** gegen Erkenntnisse des OÖHV-Strafsenats II. Instanz	lt. ÖHB
	Drucksorten:	
23	**IHF - Regelheft** können auch kostenlos im Internet von der Homepage der OÖHV herunter geladen werden	10
24	**ÖHB-Bestimmungen** - per Stück können auch kostenlos in Internet von der Homepage des OÖHV herunter geladen werden	10
	Spielerpass:	
25	**Spielerpass** Umschreibung bei Übertritt und Leihvertrag - je Fall	10
26	**Spielerpass Duplikat** - je Stück	5
27	**Externe doppelte Spielberechtigung -** je Fall	10
28	**Interne doppelte Spielberechtigung** (z. B. Jugendlicher in Kampfmannschaft, etc.) – je Fall	10
29	**Ausstellung von Spielerlisten** (lt. Pkt. VI/7g) - je Mannschaft und Bewerb	10
30	**Ausstellung** von Trainer-Ausweisen A-, B- und C-Lizenz (lt. Vorstandsbeschluss vom 30.08.05)	15
	Beiträge:	
31	**Administration** für HLA-, BL-, WHA-, Frauen-Bundesliga - je Verein Männer HLA + BL (inkl. U 21) - (IV/6a) Regionalliga WEST, Frauen-Bundesliga (IV/6b)	Doppeltes Nenngeld LL-Männer 90
32	**OÖHV – Verbandsbeitrag** pro Saison - je OÖHV Stammverein bzw. Mannschaften aus einem anderen Landesverband	250
33	**ÖHB - Bundesmarken je Saison** (inkl. Passausstellung): **Mini-Handball (< U8)** je Marke **Kinder (U10, U9, U8)** je Marke (restliche Gebühr auf € 4,-- wird vom Verband übernommen) **Jugend U11 bis U18*** je Marke **Erwachsene** je Marke * = Spielerpässe müssen ab dem 18. Lebensjahr für Erwachsene bezogen werden. Als Stichtag für den Spielerpass gilt der 1. Juli des laufenden Jahres, in dem die Meisterschaft begonnen wird (siehe ÖHB-Bestimmungen Punkt 1.1.4) ** = *lt. Beschluss Vereinsvertretersitzung am 7.10.2009*	1 ** 1 ** 24 36 **
34	**Ordnungsstrafen** laut ergangenen Erkenntnissen der Strafsenate I. und II. Instanz sowie alle anderen in dieser taxativen Aufstellung nicht aufgezählten Vorfälle bleiben von dieser Aufstellung unberührt.	